

Vorlage Nr. 18/402 (L)

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie

am 3. Juli 2014

und

Vorlage Nr. : L 18/131 (L)

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Gesundheit

am 10. Juli 2014

**Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz**

Anpassung der Zuständigkeitsregelungen an geänderte Bundesregelungen

A. Sachdarstellung

1. Problem

Mit der Änderung bzw. Neufassung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes¹ und des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes² sind die Grundsätze und die Vollzugssystematik der EU zur behördlichen Marktüberwachung in diesen Bereichen ins deutsche Recht umgesetzt worden. Die behördlichen Kompetenzen und Vollzugsinstrumente wurden weitgehend vereinheitlicht. Inhaltlich betreffen die genannten Bundesregelungen Vorgaben für den Energieverbrauch von Produkten und die Kennzeichnung von Produkten hinsichtlich des Energieverbrauchs (z.B. Haushaltsgeräte, Lampen, elektronische Geräte, Pkw, Reifen).

Mit der Neufassung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) und der Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) werden die

¹ Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2011 (BGBl. I S. 2224) geändert worden ist

² Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070)

aus dem Haushaltsgerätebereich bekannte und erfolgreiche farbige Effizienzskala auf weitere, so genannte energieverbrauchsrelevante Produkte ausgedehnt. Neben Haushaltsgeräten und Konsumgütern gehören künftig etwa auch gewerbliche Produkte dazu. Daneben bildet die Verbesserung der Marktüberwachung durch erweiterte Vollzugspflichten und -befugnisse (u. a. Stichprobenkontrollen) einen weiteren neuen Schwerpunkt dieses Gesetzes.

Aufgrund der geänderten Bundesregelungen ist eine Anpassung der bestehenden landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen erforderlich.

2. Lösung

Der Vollzug in diesem Regelungsbereich obliegt nach den derzeitigen Zuständigkeitsregelungen weitgehend der Gewerbeaufsicht. Einzelne Zuständigkeiten (z.B. die Anerkennung von Untersuchungsstellen oder Berichtspflichten gegenüber dem Bund) sind beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr angesiedelt. Diese Zuordnung soll beibehalten werden.

Mit der Neufassung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes des Bundes sind die europarechtlichen Anforderungen an die Kennzeichnung von Reifen in diesen Regelungsbereich integriert worden. Aufgrund des engen sachlichen und rechtlichen Zusammenhangs und der mit den bei Autohäusern und Reifenhändlern aus Arbeitsschutzgründen ohnehin stattfindenden Vollzugsmaßnahmen der Gewerbeaufsicht erscheint es sinnvoll, die Zuständigkeit für diese Kennzeichnungsanforderungen auf die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu übertragen. Weiterhin sind in dem neu gefassten Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz die Rechtsgrundlagen für den behördlichen Vollzug im Bereich der Kennzeichnung zusammengefasst worden, so dass es, anders als bisher, keiner gesonderten Zuständigkeitsregelung für die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung mehr bedarf. Die Energieverbrauchshöchstwertverordnung wurde mit der Neufassung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes aufgehoben. Auch hierfür bedarf es daher keiner Zuständigkeitsregelung mehr.

Mit dem beigefügten Entwurf einer Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (Anlage 1) sowie dem ebenfalls beigefügten Entwurf einer Verordnung über die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (Anlage 2) wird die Anpassung der Zuständigkeitsvorschriften an das geänderte Bundesrecht erreicht.

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit der Anpassung der Zuständigkeitsregelungen an bundesrechtliche Änderungen ist keine Ausweitung des Umfangs der Vollzugstätigkeit und damit des Personals der

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, welches für die betroffenen Vollzugsaufgaben zur Verfügung steht, verbunden. Der Vollzug des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes und des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes einschließlich der darauf gestützten Verordnungen erfolgt, wie bisher, im Rahmen der vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bereitgestellten Mittel.

Geschlechtsspezifische Wirkungen sind mit der Festlegung der Zuständigkeit für die genannten Vorschriften nicht verbunden.

5. Beteiligung und Abstimmung

Der Senator für Justiz und Verfassung hat die Entwürfe rechtförmlich geprüft.

B. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie stimmt dem Entwurf einer Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz sowie dem Entwurf einer Verordnung über die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz zuständige Behörde zu und sind mit der Weiterleitung an den Senat einverstanden.

2. Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf einer Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz sowie dem Entwurf einer Verordnung über die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz zuständige Behörde zu und sind mit der Weiterleitung an den Senat einverstanden.

- Anlagen:
1. Entwurf einer Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz.
 2. Entwurf einer Verordnung über die für die Verfolgung und Ahndung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz zuständige Behörde.

Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

Vom (einsetzen: Datum des Senatsbeschlusses)

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständig für den Vollzug des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes und des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Die Fachaufsicht führt insoweit der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

§ 2

Zuständige oberste Landesbehörde nach § 7 Absatz 2 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes, zuständige Behörde nach § 11 Absatz 2 bis 4 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes und zuständige oberste Landesbehörde nach § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 und 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Marktüberwachung von energiebetriebenen Produkten vom 28. Juli 2009 (Brem.ABl. S. 777) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Verordnung über die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz zuständige Behörde

Vom (einsetzen: Datum des Senatsbeschlusses)

Aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes und § 15 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Marktüberwachung von energiebetriebenen Produkten zuständige Behörde vom 28. Juli 2009 (BremGBl. S. 289 — 45-c-132) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den....

Der Senat